

III.

Die Statuten.

A. Den Director und die Lehrer betreffend.

§. 1.

Nöthige Erlaubniß zum Studiren der Forstwissenschaft.

Der Director hat nur Jäger aus dem Corps zu Freistellen in das Institut aufzunehmen, welche ihm durch ein allerhöchstes Decret oder einem allerhöchsten Befehle gemäß, vom Kurfürstl. Ober-Forst-Collegio bestimmt werden; alle übrigen Inländer, welche auf eigene Kosten die Forst-Lehranstalt benutzen, oder nur ein auf wissenschaftliche Prüfung gestütztes Zeugniß über ihre Kenntnisse von dem Director verlangen, müssen sich durch ein Attest des Ober- oder Forstamtes, worinn sie wohnen, legitimiren, daß sie die höhere Erlaubniß zum Studiren der Forstwissenschaft erhalten haben.

§. 2.

Prüfung über Vorkenntnisse.

Der Director hat jeden Inländer vor der Aufnahme in das Institut, in Rücksicht der nöthigen Vorkenntnisse, zu prüfen, und findet er die erforderlichen Eigenschaften nicht; so ist er verpflichtet, in Hinsicht der zu Freistellen bestimmten Jäger aus dem Corps, dem Kurfürstlichen Ober-Forst-Collegio alsbald Anzeige davon zu machen, und auf die Zurücknahme des untauglichen Subjects anzutragen; die übrigen untauglichen Inländer aber kann er ohne weitere Umstände zur besseren Befähigung zurückweisen.

§. 3.

Lehrplan und dessen Vollzug.

Der Unterricht soll nach einem vom Director, dem bestimmten Lecturs gemäß, entworfenen, und von der Ober-Direction des Instituts genehmigten Lehrplan, worinn die Tage, Lehrstunden, Wissenschaften und Lehrer angegeben sind, genau vollzogen werden, und im Fall ein Lehrer durch wichtige Gründe abgehalten wird, eine für ihn bestimmte Lehrstunde zu halten; so soll er vorher dem Director Anzeige davon machen, damit dieser den Lehrlingen ein anderes zweckmäßiges Geschäft aufgeben kann.